

**II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung  
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook  
über den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und  
über die Abgabe von Wasser -Öffentliche Wasserversorgung-**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 und des § 16 der Wassersatzung vom 27.05.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 31.01.2017 folgende II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird nach Einheiten berechnet und beträgt je Einheit 39,00 € im Kalenderjahr.

Einheiten sind:

- a) jede Wohnung, Eigentumswohnung oder Laden, unabhängig vom rechtlichen und wirtschaftlichen Status;
- b) zwei Stellplätze bei Campingplätzen;
- c) vier Fremdenbetten.

Angefangene Einheiten gelten als eine Einheit.

Im Anschluss an § 2 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a und 1b neu eingefügt:

- (1a) Für Wasserzähler, die bis zum 31.12.2016 eingebaut worden sind, gilt: Die Grundgebühr beträgt unabhängig von Abs. 1 a) bis c) mindestens 13,00 € jährlich je Kubikmeter Nenndurchfluss des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- (1b) Für Wasserzähler, die ab dem 01.01.2017 eingebaut worden sind, gilt: Die Grundgebühr beträgt unabhängig von Abs. 1 a) bis c) mindestens 8,12 € jährlich je Kubikmeter Dauerdurchfluss des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.

**Artikel 2**

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Grömitz, den 01.02.2017

**Zweckverband Karkbrook  
Der Verbandsvorsteher  
(Siegel)  
gez. Burmester**